

Meldung an die Austria Presse Agentur

Miturheberschaft des Architekten am „Hundertwasser-Haus“

Mit dem Urteil des Obersten Gerichtshofs steht nun endgültig fest, dass Arch DI Josef Krawina, der den gesamten Baukörper des Hauses entwickelt und gestaltet hat, damit Originalmiturheber dieses bekannten Bauwerks ist, und der Maler Friedensreich Hundertwasser, der vor allem für die dekorative Gestaltung der Fassaden verantwortlich zeichnet, keineswegs als Alleinurheber anzusehen ist. Der Oberste Gerichtshof hat dies schon in seiner Entscheidung über die von ihm erlassene Einstweilige Verfügung aus dem Jahr 2002 angenommen und in seiner Entscheidung im ersten Rechtsgang aus dem Jahr 2006 bestätigt, in welcher er jedoch noch die Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen angeregt hatte, was im zweiten Rechtsgang auch geschehen ist. Damit haben sich die beklagten Parteien mit ihrer Behauptung, Arch DI Krawina wäre bloß „Handlanger“ und „Zeichenknecht“ von Hundertwasser gewesen, nicht durchgesetzt. Bei dem bekannten Gebäude handelt es sich deshalb richtigerweise um das „Hundertwasser-Krawina-Haus“, wie es schon bei der Präsentation der Pläne und Modelle im Rahmen des Tags der offenen Tür der Stadt Wien im Herbst 1980 bezeichnet wurde, in weiterer Folge von Hundertwasser aber zu Unrecht ausschließlich für sich vereinnahmt wurde.

Wien am 26. April 2010